

Hinweise zum Erlassentwurf

RdErl. „Nutzung mobiler Endgeräte in Prüfungssituationen“

Bei diesem Entwurf handelt es sich um eine vollständige Neubearbeitung des im Jahr 2017 in die Anhörung gegebenen Erlassentwurfs „Nutzung mobiler Endgeräte in Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen und weiteren schriftlichen Arbeiten“ (nach dem Stand vom 17.05.2017).

Derzeit werden an einzelnen niedersächsischen Schulen bereits verschiedene technische Systeme zum Einsatz mobiler Endgeräte in Prüfungen erprobt. Die Landesinitiative „n-21: Schulen in Niedersachsen online e. V.“ hat zudem im Rahmen der Projekteröffnung zur „Niedersächsischen Bildungscloud“ festgestellt, dass durch „eltern- und schulträgerfinanzierte Notebooks, Netbooks, Tablets oder Smartphones wachsende Zahlen von mobilen Endgeräten im Einsatz in den Schulen sind“. Dieser Feststellung entspricht auch die steigende Anzahl der Anfragen von Schulen bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde und dem Niedersächsischen Kultusministerium im Hinblick auf rechtliche Rahmenbedingungen zum Einsatz mobiler Endgeräte in Prüfungssituationen. Daher ist es notwendig, den möglichen Einsatz von mobilen Endgeräten in Prüfungssituationen sowie die in diesem Zusammenhang notwendigen Rahmenbedingungen zu regeln. Dabei werden Regelungen angestrebt, die zum einen vergleichbare Prüfungsbedingungen sicherstellen, andererseits aber die Vorgaben nicht so eng formulieren, dass sie nur von einzelnen Anbietern bzw. für einzelne Betriebssysteme erfüllbar sind.

In Prüfungen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen sind die Umstände für den Einsatz mobiler Endgeräte zentral zu regeln, auch um für die Aufgabensteller einen verlässlichen Rahmen zu schaffen. Bei diesen Prüfungen geht es um die Bereitstellung zugelassener Hilfsmittel in Form von Software. Es geht nicht um die Anfertigung von Prüfungsleistungen auf diesen Geräten und die Abgabe einer elektronischen Version. Das Anfertigen von Prüfungsleistungen auf mobilen Endgeräten kommt in Niedersachsen lediglich im Fach Informationsverarbeitung an berufsbildenden Schulen vor. Allerdings werden in diesem Fall Aufgaben dezentral gestellt.

Ein Erlass vom 09.06.2008 zur Computer- bzw. Notebooknutzung in Arbeiten mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen ist zwischenzeitlich außer Kraft getreten und bedarf einer Aktualisierung. Sowohl die Schulen als auch die Hersteller mobiler Endgeräte erhalten mit diesem Erlass Handlungssicherheit über die Möglichkeiten des Einsatzes mobiler Endgeräte sowie über Anforderungen, die an einen Prüfungsmodus vor dem Hintergrund der Prüfungssicherheit, des Datenschutzes und der Bedienerfreundlichkeit gestellt werden.